



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/284/4-2014

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: D&D Immobilien Invest GmbH, Stephansplatz 8a, 1010 Wien

Vertragsgegenstand: Liegenschaften EZ 523 und EZ 1079, KG 57310 Kaprun, samt darauf befindlichen „Sporthotel Kaprun“, Krapfstraße 6, 5710 Kaprun; Kaufpreis € 2,950.000,--

Zahl: 20401-13012/285/4-2014

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Aleksandrs Vanags, König Carol-Weg 4, 5640 Bad Gastein

Vertragsgegenstand: Liegenschaften EZ 326, KG 55001 Badgastein, Grundstücke .232, 386/10, 386/14 und 393/4 im Gesamtausmaß von 1.442 m² samt darauf errichteten Haus König-Carol-Weg 4, Villa Frohsinn; Kaufpreis € 615.000,--

Zahl: 20401-13012/283/6-2014

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerer: Thomas Müller und Claudia Müller-Szukat, Oberbichlstraße 310, 5721 Piesendorf

Vertragsgegenstand: 204/22945 Anteile (Wohnung Top 22) an der Liegenschaften EZ 581, KG 57310 Kaprun, Kaufpreis € 135.000,--

KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-200/2-2014

Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau **Dr. med. univ. Birgitt Keuschnigg-Strassl**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 5325 Plainfeld, Edt 14, hat als Nachfolgerin von Herrn MR Dr. med. univ. Eduard Kinsky in 5321 Koppl, Schönedlstrasse 34, um die Erteilung der gemäß § 29 des Gesetzes vom 18. Dez. 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., erforderlichen **Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz in der Gemeinde Koppl am Standort 5321 Koppl, Dorfstrasse 5**, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 i.V.m. § 53 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Salzburg, am 14.01.2014
Für den Bezirkshauptmann
Präauer

Zahl: 2061-51/6/15/7-2013

**6. Neufassung der Österreichischen technischen Zulassung für
„Schütz Tank im Tank Behälter mit Stahlauffangwanne
(TIT 700 I und TIT 1000 I)“**

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 16.12.2013, Zahl 2061-51/6/15/6-2013, die Österreichische technische Zulassung für

**„Schütz Tank im Tank Behälter mit Stahlauffangwanne
(TIT 700 I und TIT 1000 I)“**

der Firma Schütz GmbH & Co. KGaA, Schützstraße 12, D-56242 Selters, mit der

Gültigkeit bis 31. Dezember 2016

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung

Die Schütz „Tank im Tank-Behälter mit Stahlauffangwanne (TIT 700 I und TIT 1000 I)“ stellen eine Tank-Wannenkombination dar, deren Innenbehälter aus hochmolekularem Niederdruckpolyethylen bestehen und die Außenummantelung als allseitig geschlossener Stahl-Blechbehälter ausgebildet ist. Sie werden mit dem Nenninhalt von 700 l und 1000 l hergestellt.

Die Behälter dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl (HEL) Bio 5 bis Bio 15 nach ONR 31115 mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig), Dieseldieselkraftstoff nach ÖNORM EN 590 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig), sowie Dieseldieselkraftstoff (Biodiesel) nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig).

Die Behälter können zu Behältersystemen in Reihen-, Block- oder Winkelstellungen zusammengeschlossen werden.

Salzburg, am 09.01.2014
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/50-2014

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Josef Wörndl mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19.11.1986 mit Zahl 331.410/2-1042/86 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 8.1.2014 erloschen ist.

Salzburg, am 15.01.2014
Für den Landeshauptmann
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl
Landesbaudirektor-Stellvertreter

Zahl: 2061-52/2/49-2014

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Mag. arch. Erwin Pontiller mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2.2.1982 mit Zahl 312.968/2-1/4/1982 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 3.1.2014 erloschen ist.

Salzburg, am 15.01.2014
Für den Landeshauptmann
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl
Landesbaudirektor-Stellvertreter

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/46-2014

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Frau Dipl.-Ing. Alexandra Schob mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22.1.1998 mit Zahl 91.514/65-III/7/98 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 13.12.2013 erloschen ist.

Salzburg, am 08.01.2014
Für den Landeshauptmann
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl
Landesbaudirektor-Stellvertreter

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 3 des Landesumweltanwaltschafts-Gesetzes, LGBl. Nr. 67/1998 idgF, wird kundgemacht, dass der Salzburger Landesregierung mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 Herr Mag. Markus Pointinger als die zur Stellvertretung des Landesumweltanwaltes befugte Person bekanntgegeben wurde. Die Stellvertretung durch Frau Mag. Julia Hopfgartner erlischt ab diesem Zeitpunkt.

Salzburg, 15. Jänner 2014
Für die Landesregierung
Dr. Bernhard Schneckenleithner

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-67/1/121-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **15.04.2014 und 16.04.2014** beim Amt der Salzburger Landes-

gierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 04.03.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 08.01.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 2043-63200/1/70-2014

Verlautbarung

Gemäß den Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Land Salzburg vom 21.08.2012 Zahl: 20051-RU/2012/95-2012 werden die Mindestgebühren für den Anschluss an Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Benützungsgebühren für das Jahr 2014 wie folgt festgelegt:

- Benützungsgebühr von Wasserversorgungsanlagen
€ 1,17 pro m³
- Benützungsgebühr von Abwasserbeseitigungsanlagen
€ 3,03 pro m³
- Anschlussgebühr Wasserversorgungsanlagen
€ 461,00 pro Bewertungspunkt
- Interessentenbeitrag Abwasserbeseitigungsanlagen
€ 533,00 pro Bewertungspunkt

Beträge ohne Mehrwertsteuer.

Salzburg, am 08.01.2014
Der Abteilungsleiter
Dr. Franz Hauthaler

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/383-2014

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes –LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Hallein

VS Gaißau

Der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz –LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz –LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesre-

gierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens, Dienstag 18. Februar 2014

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 13.01.2014
Für die Landesregierung
Mag. Thomas König

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Uttendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uttendorf einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Mittelstation Grünsee‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 28.1.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Uttendorf, am 14.01.2014
Der Bürgermeister
Hannes Lerchbaumer

Gemeinde Stuhlfelden
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stuhlfelden für den **Bereich „Golfclub Mittersill- Stuhlfelden“** vier Wochen lang beginnend ab dem 28.1.2014 im Gemein-

deamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Stuhlfelden, am 13.01.2014
Die Bürgermeisterin
Sonja Ottenbacher

Gemeinde Wals-Siezenheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Goiserstraße – A1 Westautobahn“** (Reiter, Brötzner, Koch), vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Beginn der Kundmachungsfrist: 28.01.2014
Ende der Kundmachungsfrist: 25.02.2014

Wals-Siezenheim, am 13.01.2014
Der Bürgermeister

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2014	
2	Freitag, 17. Jänner 2014	Dienstag, 28. Jänner 2014
3	Freitag, 31. Jänner 2014	Dienstag, 11. Februar 2014
4	Freitag, 14. Februar 2014	Dienstag, 25. Februar 2014
5	Freitag, 28. Februar 2014	Dienstag, 11. März 2014
6	Freitag, 14. März 2014	Dienstag, 25. März 2014
7	Freitag, 28. März 2014	Dienstag, 08. April 2014
8	Freitag, 11. April 2014	Dienstag, 22. April 2014
9	Freitag, 25. April 2014	Dienstag, 06. Mai 2014
10	Freitag, 09. Mai 2014	Dienstag, 20. Mai 2014
11	Freitag, 23. Mai 2014	Dienstag, 03. Juni 2014
12	Freitag, 13. Juni 2014	Dienstag, 24. Juni 2014
13	Freitag, 27. Juni 2014	Dienstag, 08. Juli 2014
14	Freitag, 11. Juli 2014	Dienstag, 22. Juli 2014
15	Freitag, 25. Juli 2014	Dienstag, 05. August 2014
16	Freitag, 08. August 2014	Dienstag, 19. August 2014
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
	2015	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder,
DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.)
können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-
klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich
heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte
sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige
Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und
per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- » Tourismus & Freizeitwirtschaft
- » KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- » Banken & Versicherungen
- » Immobilienmakler & Bauträger
- » Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburg